



Mietvertrag über die Nutzung des DGH (Saal)

im Dorfgemeinschaftshaus Bottenbach
Waldstraße 2
66504 Bottenbach

zwischen der Ortsgemeinde Bottenbach, vertreten durch den Bürgermeister
und dem/der

Mieter/Mieterin

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mail: _____

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

Vertragsgegenstand

Die Ortsgemeinde überlässt der Mieterin/dem Mieter folgende Räumlichkeiten:

kleiner Saal

großer Saal

kleiner und großer Saal

incl. Nutzung der Küche, Theke, Liftanlage.

Das Nutzungsverhältnis

beginnt am _____ um: _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

Anlass: _____

4. Nutzungsgebühren:

Für die Überlassung der Räumlichkeit sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

	Bürger pro Tag	Reinigung	Heizkosten	Gesamt:
Kleiner Saal	75,00 €	45,00 €	15,00 €	120 € (135 €)
Großer Saal	100,00 €	55,00 €	20,00 €	155 € (175 €)
Großer und kleiner Saal	125,00 €	75,00 €	25,00 €	200 € (225 €)
Auswärtigen Zuschlag 50 %				
Versicherungsanteil 10 %				
Strom pro KW 0,25 €				

Der Betrag ist spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das benannte Konto zu überweisen. (Es ergeht eine Rechnung über die VG Pirmasens-Land.)

Zusätzliche Vereinbarungen: _____

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Anzahl der Besucher und Besucherinnen der Veranstaltung ist auf maximal 200 Personen beschränkt. Der Mieter ist für die Einhaltung der Höchstgrenze verantwortlich und unterwirft sich bei Nichteinhaltung der vollen Haftung.
2. Der Mieter übt während der Mietdauer das Hausrecht aus. Sie sind für die Ordnung in den Räumen und dem Vorplatz sowie für den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
3. Um Lärmbelästigungen gegenüber den Anwohnern möglichst gering zu halten, sind ab 22.00 Uhr die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Musikanlage ist so zu betreiben, dass keine Ruhestörung entsteht. Verantwortlich ist der Mieter.
4. Bezüglich Alkoholes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Drogen dürfen nicht konsumiert, verkauft oder mitgebracht werden. Verantwortlich ist der Mieter.
5. Alle Schäden an Gebäude, Inventar und Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Bürgermeister oder den Beigeordneten zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind vom Mieter in voller Höhe zu erstatten.
6. Für sämtliche vom Mieter sowie von den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Bottenbach keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
7. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Wände, Decken, Fußböden oder Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer in den Räumlichkeiten ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
Die Ausbringung von Konfetti ist verboten.
8. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Der Müll muss mitgenommen werden. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird gesondert berechnet.
9. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.
10. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages die Benutzungsordnung an.

Gelesen und unterschrieben.

Bottenbach, den _____

Bottenbach, den _____

.....
Mieter / Mieterin

.....
Ortsgemeinde Bottenbach



BENUTZUNGSORDNUNG

Für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Bottenbach
Waldstraße 2
66504 Bottenbach

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bottenbach.

§ 2 Gestattungsart

(1) Wird das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Bottenbach benötigt, stehen die beiden Säle mit der Küche nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes

- a) den örtlichen Vereinen
 - b) den örtlichen Institutionen (Kirchen, Schule)
 - c) den Bürgern für private u. gewerbliche Veranstaltungen
 - d) sonstigen Interessenten
- zur Verfügung.

(2) Für die Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken sowie für interne Sitzungen durch örtliche Vereine wird, soweit sie in begrenztem Umfang stattfinden, keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, und für private oder gewerbliche Veranstaltungen sowie für alle anderen Veranstaltungen der sonstigen Veranstalter ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Umfang der Gestattung

(1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses und des Dorfplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde Bottenbach, kann die Gestattung nach § 2 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.

(3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(4) Die Ortsgemeinde Bottenbach hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Bottenbach nach Abs. 2 - 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

(6) Grundlage für eine Vermietung ist ein schriftlicher Mietvertrag. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 4 Belegungsplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen jährlichen Belegungsplan auf, in dem die Belegung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten (Hausmeister) rechtzeitig mitzuteilen. Weitere Regelungen sind in § 8 Abs. 3 enthalten.

(3) Alle nachträglichen Interessenten haben sich nach dieser Festlegung zu (richten, d. h. sie müssen sich auf die Freiräume beschränken.

§ 5 Regelung bei Veranstaltungen

(1) Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden den Benutzern die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sowie der Dorfplatz, bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.

(2) Tierzüchterisch tätigen Vereinen ist die Benutzung des Bürgerhauses zu Ausstellungszwecken nicht gestattet.

(3) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag – bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Bei den Veranstaltungen und nachträglich entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.

(4) Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, in einem Teil des Bürgerhauses eine Bar zu betreiben.

(5) Für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz steht die Toilettenanlage im Bürgerhaus zur Verfügung.

(6) Die maximale Anzahl der Personen bei Veranstaltungen im 1. Obergeschoss (kleiner und großer Saal) wird auf 200 Personen beschränkt. Der Mieter bzw. der Veranstalter ist für die Einhaltung der Höchstgrenze verantwortlich und unterwirft sich bei Nichteinhaltung der vollen Haftung.

§ 6 Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten des Bürgerhauses sowie den Dorfplatz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, ist zu achten. Dasselbe gilt für die Einrichtungsgegenstände. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

(3) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.

(4) Beschädigungen und Verluste, aufgrund der Benutzung, sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.

§ 7 Sonstige Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.

(2) Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.

(3) Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.

(4) Nach Abschluss der Benutzung ist das Bürgerhaus und der Dorfplatz in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befand.

(5) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder einem Beigeordneten abzugeben.

(6) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird für die dadurch entstehende Belastung dem Benutzer eine Kostenrechnung aufgestellt.

(7) Der angefallene Müll ist selbst zu beseitigen. Bei Nichtentsorgung durch den Veranstalter wird der zurückgelassene Müll durch die Ortsgemeinde mittels Müllsäcke der Kreisverwaltung Südwestpfalz entsorgt. Die dabei anfallenden Gebühren und Auslagen werden vom Veranstalter zurückgefordert.

§ 8 Festsetzung einer Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.

(2) Nimmt ein Benutzer/Mieter einen reservierten Termin nicht wahr, so hat er dies spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird ein Betrag in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach Abs. 4 zur Zahlung fällig, sofern der Benutzer/Mieter keinen Nachmieter für den reservierten Termin benennen kann.

(3) Die Gebühr beträgt:

a) für den großen Saal inklusive Küche pro Tag	100,00 €
b) für den kleinen Saal inklusive Küche pro Tag	75,00 €
c) für den kleinen und großen Saal inklusive Küche pro Tag	125,00 €
e) für die Benutzung von Geschirr aus der Küche des Bürgerhauses pro Gedeck (mindestens 5,00 € pro Benutzung)	0,50 €
g) für die Toiletten + Kühlhaus + Garage	50,00 €

Bei regelmäßiger Nutzung mindestens einmal monatlich oder 15mal jährlich, kann eine Sondervereinbarung vor Inanspruchnahme getroffen werden.

(3.1) Reinigungskosten

a) für den großen Saal inklusive Küche pro Tag	55,00 €
b) für den kleinen Saal inklusive Küche pro Tag	45,00 €
c) für den kleinen und großen Saal inklusive Küche pro Tag	75,00 €

(4) Strom und Heizkosten bei unentgeltlicher Nutzung (Miete), sowie dem Zuschlag von Heizkosten bei Vermietungen:

pro Tag	Stromkosten	Heizkosten	Gesamtkosten
für die Bücherei	5,00 €	5,00 €	10,00 €
für den kleinen Saal	10,00 €	15,00 €	25,00 €
für den großen Saal	10,00 €	20,00 €	30,00 €
für den kleinen und großen Saal	15,00 €	25,00 €	40,00 €

Der Zuschlag für Heizkosten wird bei kostenpflichtigen Vermietungen zusätzlich erhoben, sofern geheizt wird.

(5) Telefongebühren werden mit 0,15 € pro Einheit abgerechnet.

(6) Die Stromkosten betragen bei allen Nutzern 0.25 € pro kWh Abrechnung nach Verbrauch.

(7) Die Kosten für Wasserverbrauch und Abwassergebühren sind mit der Benutzungsgebühr beglichen.

(8) Von auswärtigen Nutzern wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Miete erhoben.

(9) Die Benutzungsgebühr ist nach Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig. Sie ist auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land, Kto.Nr. 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz zu überweisen. Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus verlangt werden.

§ 9 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Bottenbach überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder

sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Ortsgemeinde Bottenbach schließt für die außersportlichen Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 % der nach § 8 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Gerätschaften durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes, aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle und auf dem Dorfplatz zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

Die zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die Hygieneverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz müssen eingehalten werden und sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt.